

| Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens? |  |  |  |   |   |
|---|--|--|--|---|---|
|   | Gesamtzuschutzquote im Asylverfahren mind. 50 Prozent    | Gesamtzuschutzquote im Asylverfahren unter. 50 Prozent | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung <i>vor</i> dem 1. September 2015              | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung <i>ab</i> dem 1. September 2015  | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen  |
| Wer ist das nochmal?  | Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia.<br><br>(laut BAMF) | Alle anderen   | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien  | Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Jemen ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.  |
| Anspruch auf Erteilung einer Duldung für die Ausbildung?              | <b>Anspruch</b>  | <b>Anspruch</b>  | <b>Anspruch</b>  | <b>Anspruch</b> , wenn die erste Registrierung ab 1.9.2015 erfolgte, (noch kein Asylantrag gestellt wurde <b>oder</b> dieser noch nicht entschieden ist <b>und</b> zurückgenommen wird.<br><br><b>Kein Anspruch</b> , wenn die erste Registrierung ab 1.9.2015 erfolgte <b>und</b> ein Asylantrag gestellt wurde <b>und</b> dieser abgelehnt wurde. | § 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG<br><br>→ Es handelt sich um eine <b>Anspruchsduldung</b> , die erteilt werden <b>muss</b> , wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.<br>→ Für eine schulische oder berufliche <b>qualifizierte</b> (d. h. mind. zweijährige) Ausbildung. Geltungsdauer für die gesamte Ausbildungszeit.<br>→ Duldung muss nur erteilt werden, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“<br>→ Ausschluss von der Ausbildungsduldung, wenn ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Person ihr Abschiebungshindernis selbst zu vertreten hat oder wenn Menschen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ nach dem 31. August 2015 registriert worden sein sollten <b>und</b> ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde. (§ 60a Abs. 6 AufenthG)<br>→ Nach Abbruch einer Ausbildung besteht einmalig Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle.<br>→ Nach Abschluss der Ausbildung und mit einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Job besteht anschließend Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG |

**Weiterführende Materialien:**

- [Arbeitshilfe: Die Ausbildungsduldung \(Der Paritätische – Gesamtverband\)](#)
- Hamburg: [Erlass zur Ausbildungsduldung \(9. März 2017\)](#)
- Schleswig-Holstein: [Erlass des Landes SH zur Ausbildungsduldung \(14. Februar 2017\)](#)
- NRW: [Erlass des Landes NRW zur Ausbildungsduldung \(21. Dezember 2016\)](#)
- Niedersachsen: [Erlass des Landes Niedersachsen zur Ausbildungsduldung \(16. Februar 2017\)](#)
- Rheinland-Pfalz: [Rundschreiben des Landes Rheinland-Pfalz \(18. November 2016\)](#)
- Berlin: [Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin \(S. 360 ff\)](#)
- Thüringen: [Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutzes vom 22.11.2016](#)
- Sachsen: [Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 12.12.2016](#)
- Bayern: [Mail vom 27. Januar 2017 zur Erteilung von Arbeitserlaubnissen](#)
- Bayern: [Erlass vom 1. September 2016 zur Erteilung von Arbeitserlaubnissen](#)

**Positive Gerichtsentscheidungen:**

- [VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 13.10.2016, 11 S 1991/16:](#)  
*„Der Wortlaut des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG („aufnimmt“) zwingt nicht zu dem Verständnis, die Ausbildung müsse bereits tatsächlich in der Weise begonnen sein, dass sich die Betroffenen an ihrem Ausbildungsplatz eingefunden haben. Auch der Abschluss eines Ausbildungsvertrages lässt sich begrifflich hierunter fassen.“*
- [VG Arnsberg, Beschluss v. 29.09.2016, 3 L 1490/16](#)
- [OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016, Aktenzeichen: 12 S 61.16](#)

**Stand: 25. April 2017****Autor:****GGUA Flüchtlingshilfe e. V.****Claudius Voigt****Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.**[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)**Fon: 0251-1448626**